



Stadtverwaltung Mittweida, Postfach 1463, 09644 Mittweida

Piratenpartei Sachsen  
Andre Stüwe  
Albertstraße 18  
01097 Dresden

- Rathaus Haus 1 (Verwaltung, Ordnung)  
Markt 32, 09648 Mittweida
- Rathaus Haus 2 (Finanzen, Bau)  
Rochlitzer Str. 3, 09648 Mittweida
- Mittweida Information  
Rochlitzer Straße 3 - Frongasse, 09648 Mittweida

Telefon:(0 37 27) 967 - 0  
Hausapparat: 301  
Fax: 184  
Zimmer: 106  
Bearbeiter: Frau Zschockelt  
Email: ulrike.zschockelt@mittweida.de

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen  
FB3-Zt.

Datum 05.08.2009

### Erlaubnis

zur Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Mittweida nach der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung i.d.F. der 3. Änderungssatzung vom 29.11.2002

#### Sondernutzung über den Gemeingebrauch hinaus

1. Erlaubnisnehmer: Piratenpartei Sachsen
2. Anschrift: Albertstraße 18, 01097 Dresden
3. Ort der Nutzung: Stadtgebiet
4. Grund der Nutzung: Plakatierung
5. Anzahl/Größe: 20 Stück/A1
6. Erlaubnisdauer: 05.08. – 30.08.2009 (Wir bitten um rechtzeitige Abnahme der Plakate, spätestens bis 02.09.2009 aufgrund des Tages der Sachsen.)

#### Auflagen und Hinweise:

1. Die Benutzung der Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis der Stadt. Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich. Von ihr kann erst Gebrauch gemacht werden, wenn sie in allen Teilen unanfechtbar geworden ist.
2. Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung der Stadt.
3. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Stadt zu ersetzen.
4. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Anlagen gegen die Stadt oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Stadt und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Rechte aus Ziffer 4 Abs. 1 stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.

Kreissparkasse Mittweida  
BLZ: 87051000  
Kto.-Nr.: 3380002029

Volksbank Mittweida  
BLZ: 87096124  
Kto.-Nr.: 197501006

Deutsche Bank Mittweida  
BLZ: 87070000  
Kto.-Nr.: 2818904

www.mittweida.de  
stadtverwaltung@mittweida.de  
fremdenverkehrsamt@mittweida.de

Sprechzeiten: Mo, Di, Do, Fr 9.00 – 12.00, Di 13.30 – 16.00, Do 13.30 – 18.00 Uhr, Mi nach telefonischer Vereinbarung - Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

5. Ist für die Ausführung der Anlage eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen. Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Erlaubnisnehmer insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Anlage Kabel, Versorgungsleitungen oder dergleichen verlegt sind.
6. Behinderungen des Verkehrs sind zu vermeiden bzw. unter Vornahme der gebotenen Sicherungsmaßnahmen auf das Mindestmaß zu beschränken; vor allem dürfen vorhandene Verkehrszeichen und Lichtzeichenanlagen nicht verdeckt werden. An Straßenkreuzungen oder – einmündungen ist ausreichende Sichtmöglichkeit zu gewährleisten.
7. Diese Erlaubnis ist stets zur Einsichtnahme durch zuständige Beamte/Bedienstete bereitzuhalten. An Ort und Stelle ergehende, zusätzliche behördliche Anordnungen zur Sicherung des Straßenverkehrs sind unverzüglich zu befolgen.
8. Der Beginn der Nutzung ist der Stadt rechtzeitig anzuzeigen.
9. Die Nutzung ist so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO verwiesen.
10. Vor jeder Änderung der Anlage Sondernutzung ist die Zustimmung der Stadt einzuholen.
11. Die Beendigung der Nutzung ist anzuzeigen.
12. Es können jederzeit weitere Auflagen/Hinweise erteilt werden. (siehe Anlage)
13. Zuwiderhandlungen werden nach § 8, Ordnungswidrigkeiten o.g. Satzung geahndet.

**Kosten**

Für die Sondernutzung wird auf der Grundlage o.g. Satzungen eine Gebühr erhoben. Die Gebühr beruht auf dem Gebührenverzeichnis, lfd. Nr. 12

Die Gebühr für die Sondernutzung beträgt:

Erlaubnisgebühr:	---	€
Verwaltungsgebühr:	---	€
Auslagen:	---	€
<b>Gesamt:</b>		<b>gebührenfrei</b>

**Gründe:**

1. Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis nach § 18 Abs. 1 SächsStrG ist die Stadt zuständig. Die Festsetzung der Sondernutzungsgebühr erfolgt auf Grund des § 21 SächsStrG i.V. mit der örtlichen Sondernutzungssatzung und Sondernutzungsgebührensatzung.
2. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat (umseitige Anschrift), einzulegen.



Kluge  
Fachbereichsleiterin Finanzen

## Hinweise zur Anbringung von Werbetafeln

1. Das Anbringen von Werbetafeln ist im sachlichen Geltungsbereich gem. § 1 der o.g. Satzung zulässig außer im Bereich des Marktplatzes.
2. Die Zulässigkeit wird beschränkt auf Betonmasten, Holzmasten und Stahlmasten von älteren Leuchten, wobei zur Befestigung Plastmaterial bzw. isolierter Draht mit mindestens 2 mm Durchmesser zu verwenden ist.
3. An Masten mit Werteträgern sind ausschließlich diese zu nutzen.
4. Unzulässig ist das Anbringen von Werbetafeln an den historischen Leuchten im Altstadtbereich, an verzinkten und flaschengrün bzw. in verschiedenen Rottönen lackierten Lichtmasten sowie an Verkehrsleiteinrichtungen und an Bäumen.